

Sport-Unfallmeldung

Name (Zu-/Vorname) _____ geb. _____

Anschrift _____

Telefonnr. des Verletzten _____ Mitglied seit _____

Unfalltag _____ / _____ Uhr ☐ Training ☐ Spiel gegen _____

Sportart _____ ☐ Unfall auf dem Weg zum/vom Sport

Unfallschilderung

☐ Brillenschaden ☐ Kontaktlinse ☐ Zahnschaden von _____ Zähnen

☐ sonstige Verletzungen _____

Beruf _____ Arbeitgeber _____

Krankenkasse _____ Beihilfe: ☐ Ja ☐ Nein ☐ Zusatzvers. _____

Der Verletzte bestätigt, dass er die „Hinweise zur Unfallversicherung“ erhalten hat.

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt:

(Datum)

(Unterschrift Schiedsrichter/Übungsleiter)

(Unterschrift des Verletzten)

(Vereinsiegel/Unterschrift
des Vereinsbevollmächtigten)

HUS 6 0123 1

Bitte diese Hinweiskarte abtrennen und ausgefüllt an den Verletzten übergeben

Bitte ergänzen:

Name des Verletzten: _____

Schadentag: _____

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Generali Deutschland Versicherung AG
Versicherungsbüro im
Sportbund Rheinessen
Rheinallee 1
55116 Mainz
Telefon: 06131 2814-214

Versicherungsleistungen in der Sport-Unfallversicherung

Grundleistung

- Invaliditätsfall
- Todesfall

Zuschüsse bei

- Brillen-, Zahnschäden, Schäden an Hörgeräten
- Bergungskosten
- Verletztenhilfe bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 180 Tagen
- Nachhilfeunterricht

Wenn Sie mit einer dauernden Beeinträchtigung aufgrund des Unfalles rechnen (Invalidität), beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Voraussetzung für eine Invaliditätsleistung ist, dass ein unfallbedingter Dauerschaden innerhalb von 30 Monaten nach dem Unfall eintritt und ärztlich festgestellt wird.

Den Anspruch auf eine Invaliditätsleistung müssen Sie dann spätestens 30 Monate nach dem Unfall bei uns geltend gemacht haben.

Bitte melden Sie den Anspruch schriftlich bei uns an. Senden Sie Ihr Schreiben an die in der Unfallkarte genannte Anschrift. Wir schicken Ihnen dann ein Formular für eine ärztliche Bescheinigung zu.

Die Höhe eines möglichen Dauerschadens wird ärztlich festgestellt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des **dritten** Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des **fünften** Unfalljahres, spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Weitere Hinweise auf der Rückseite

Versicherungsscheinnr.

Vereins-Nr.

--	--

Absender (genaue Vereinsanschrift)

Jeder Schaden ist unverzüglich an das Versicherungsbüro zu melden. Der Eingang der Schadenmeldung wird vom Versicherungsbüro nicht bestätigt.

Bitte übergeben Sie dem Verletzten die unten abzutrennende Hinweis-Karte.



Sportbund Rheinhessen

Versicherungsbüro der
Generali Deutschland Versicherung AG
Rheinallee 1
55116 Mainz

Hinweise zur Unfallversicherung (Fortsetzung)

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Unterlagen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.